

Schriftliche Anfrage betreffend Abschrägen von Randsteinen bei Trottoirüberfahrten

18.5196.01

In den letzten Jahren wurden immer mehr Trottoirüberfahrten realisiert. Die Ausführung zeigt, dass die Abschrägung des Randstein nur im unmittelbaren Bereich der Querstrasse erfolgt, also in der Trottoirverlängerung der einmündenden Seitenstrasse. Vor der Erstellung dieser Trottoirüberfahrten hatte der Trottoirrandstein einen Einbegeradius von mindestens 6 Meter. Fuhren sie diesem entlang, so konnten die Velofahrenden einbiegen ohne auf die Gegenfahrbahn zu gelangen.

Mit der neuen Praxis der Randsteinanschrägung, die offenbar der Basler Tiefbaunorm 203, entspricht gerät man, auch bei langsamer Fahrweise, in die andere Fahrbahnhälfte der Seitenstrasse. Dies ist sehr gefährlich.

Beobachtungen zeigen, dass sich die Velofahrenden bei Trottoirüberfahrten gleich verhalten wie bei Einmündungen normaler Quartierstrassen. Dies hat zur Folge, dass sie unbeabsichtigt in den Bereich des nicht abgespitzten 3 cm hohen Randsteins kommen. Da das Abbiegen im schleifenden Winkel erfolgt, kommt es besonders bei Nässe und Schnee zu gefährlichen Situationen. In der Güterstrasse hat der Werkmangel "mangelhafte Trottoirrandsteinabschrägung" nachweislich zu mehreren Velounfällen mit Verletzungen geführt. Auch bei der im letzten Jahr neu erstellten Trottoirüberfahrt Rheingasse kommt es täglich zu kritischen Situationen, weil abbiegende Velofahrende wegen dem Tramgleise nicht ausholen können.

Für Automobilisten sind die nicht genügend angeschrägten Randsteine kein Problem. Sie überfahren diese problemlos.

Auf Reklamationen von betroffenen Velofahrenden, Quartierorganisationen und Verkehrsverbänden antworteten die zuständigen Personen beim Tiefbau immer wieder, man könne nichts ändern, denn es gelte die Tiefbaunorm 203. Zeigt sich eine Strassenbaunorm als nicht praktikabel, muss sie angepasst werden.

Ich frage deshalb die Regierung an:

- ob bei Trottoirüberfahrten die Randsteinanschrägung beidseitig so weit verlängert werden kann, dass sie dem Fahrverhalten der Velofahrenden entsprechen.
- ob zur Verbesserung der Veloverkehrssicherheit in der ganzen Stadt die Anschrägung der Randsteine bei den vorhandenen Trottoirüberfahrten nachgebessert werden kann.
- ob die Norm 203 "Durchgehendes Trottoir" des Tiefbauamts entsprechend den neuesten Erkenntnissen angepasst werden kann.

Stephan Luethi-Brüderlin